

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 18 (1921)

Heft: 7

Artikel: Jugend und Prostitution

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836865>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schaffung sollte die Fürsorgepflicht auf den Heimatstaat der Müßig abgewälzt werden; Basel hat dies durch sein selbständiges Dazwischentreten verhindert. Es müssen deshalb auch die Folgen der Zurückbehaltung diesen Kanton treffen. Dessen waren sich die dortigen Behörden auch bewußt, sonst hätten sie nicht die Müßig in den Frauenspital versetzt, was nur durch die Rücksichtnahme auf deren kranken oder hilfsbedürftigen Zustand zu erklären ist, woran der Umstand nichts ändert, daß der Regierungsrat die Versetzung als Gebot der Menschlichkeit bezeichnet. Dadurch, daß die Müßig aus dem Spital entwich und in ihrem hilflosen Zustand in Zürich die öffentliche Fürsorge in Anspruch nahm, ist die schon bestehende und auf Basel lastende Unterstützungspflicht nicht von Basel auf Zürich übergegangen. Wohl hatte bei dieser Sachlage Zürich der Müßig, ebenfalls aus Gründen der Menschlichkeit, die nötige Hilfeleistung zu gewähren. Allein die Verpflichtungen von Basel und Zürich stehen nicht als gleichartige und gleichwertige nebeneinander, sondern diejenige von Basel beruht auf dem besonderen Grunde der Zurückbehaltung der Müßig, ohne die Zürich gar nicht in die Lage kommen konnte, für sie Aufwendungen zu machen. Die Verpflichtung von Basel geht deshalb derjenigen von Zürich vor, und Zürich ist, weil es für Basel eintrat, zur Rückforderung seiner Aufwendungen berechtigt. Wenn der Regierungsrat von Basel-Stadt sich darauf beruft, daß nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Fragen der interkantonalen und internationalen Unterstützungspflicht es einfach auf den Ort ankomme, wo diese zutage trat, so ist einmal tatsächlich zu bemerken, daß hier die Notwendigkeit der Fürsorge bereits in Basel sich zeigte und erkannt wurde, und sodann fällt ausschlaggebend in Betracht, daß die Müßig abgehoben werden sollte und von Basel nur in Verfolgung besonderer kantonaler Interessen in der Schweiz zurückgehalten wurde. Sie war zudem in Basel in Untersuchungshaft, und wenn sie schon ohne Zutun der Basler Behörden daraus entwich, so gehörte sie doch dorthin zurück und konnte keineswegs ihren Aufenthaltsort frei wählen. Aus dem Grundsatz der Freizügigkeit kann daher Basel nichts für sich herleiten. Es mag dem Regierungsrat zugegeben werden, daß Basel Zürich und den andern Kantonen gegenüber nicht verpflichtet war, die Untersuchungsgefangene zu bewachen, aber wenn sie entweichen konnte, so lag dies doch daran, daß die Anordnungen betreffend die Bewachung ungenügend oder daß diese selbst mangelhaft war. Und wenn infolgedessen ein anderer Kanton in die Lage kam, für den Entwichenen Auslagen zu machen, die bei richtiger Erfüllung seiner Aufgabe dem Kanton Basel entstanden wären, so hat dieser dem andern Kanton, der für ihn handelte, dafür gut zu stehen.

Jugend und Prostitution.

Die zürcherischen Vormundschaftsbehörden versuchten, eine Prostituierte, die in einem dichtbewohnten Hause und ebensolchem Quartier ihr Gewerbe betreibt, nach Art. 370 B. G. B. zu bevormunden. Die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes hatte sich am 22. September 1920 in letzter Instanz mit der Sache zu befassen. Aus den Erwägungen des Urteils ist die nachfolgende Stelle von Belang für die Jugendfürsorge: „In der bloßen Tatsache der Hingabe einer Prostituierten kann eine Gefährdung der Sicherheit Anderer im Sinne des Art. 370 B. G. B. nicht erblickt werden. Ebenjowenig kann der lasterhafte Lebenswandel einer Prostituierten mit der Begründung, er sei geeignet, auf die ihn beobachtenden Jugendlichen einen ungünstigen Einfluß auszuüben, als Gefähr-

dung der Sicherheit der Jugend bezeichnet werden, weil von einem gegen diese gerichteten Angriff nicht gesprochen werden kann.“

(Bundesgerichtl. Entsch., N. S., Bd. 46, II. Teil, S. 211.)

Graubünden. Hundert Jahre bündnerischer Armenpolitik. Unter diesem Titel ist von Pfr. B. Hartmann im Jahrg. 1917 des „Bündnerischen Monatsblattes“ ein interessanter Uebersicht veröffentlicht worden, von dem auch die Leser des „Armenpflegers“ Kenntnis nehmen dürfen.

Als Ausgangspunkt für die geschichtliche Darlegung des bündnerischen Armenwesens dient am besten die Armennot des 18. Jahrhunderts. Fast schrecklich sind die Verhältnisse ums Jahr 1770 zu nennen. Staat im heutigen Sinne des Wortes war keiner da. Was der Bundestag absolvierte, waren im wesentlichen die Fragen äußerer Politik, der Schutz der Grenzen und die Verwaltung der Untertanenlande. Das Uebrige war den einzelnen Hochgerichten anheimgestellt, von denen jedes ein Städtchen bildete. Ihnen und den Einzelgemeinden fiel selbstverständlich auch das Armenwesen zu, das sie nun in ihren „Landbüchern“ und Gemeindestatuten mit mehr oder minder Aufmerksamkeit regulierten. So finden wir schon früh eine recht humane Armenengesetzgebung in Chur und Davos. Aber gerade Davos wird wieder zum schreienden Beispiel der damaligen Mißstände im Armenwesen, wenn man bedenkt, was sich vor seinen Toren abspielte, wo bitterste Armut herrschte. Das Los der Ortsarmen konnte noch erträglich sein, wenn es sich um Bürger handelte. Der Niedergelassene war schon schlimmer dran, und geradezu bejammernswert konnte die Lage des Aufenthaltlichen werden. Bedenkt man nun, daß im 18. Jahrhundert gerade die Zahl der heimatlosen Aufenthaltlichen in Graubünden ins Ungeheure anwuchs, so sieht man die Dimensionen der Armennot. An allen Ecken tauchen diese Heimatlosen auf, besonders auf Jahrmärkten und bei jeder Art von Festanlässen. Man jammert und schimpft, tut aber nichts für sie. Man alarmiert den Bundestag, durch dessen Protokolle im 18. Jahrhundert sich buchstäblich jahrzehntelang das traurige Traktandum hinschleppt. Die Geschichte der staatlichen Armenfürsorge in Graubünden beginnt wie anderorts mit Polizeimaßregeln. Armenpolitik war dies nun noch nicht, aber sie stand hart vor der Tür.

Viel zu reden gab im ganzen Schweizerland die 1760 gegründete Armenanstalt in Nverdon. Auch der Bündner Bundestag begann die Diskussion über die Einrichtung einer Landesarmenanstalt. Dabei war man allerdings zunächst noch gar nicht im Reinen, ob es ein Zuchtthaus werden sollte oder eine eigentliche Verpflegungsanstalt für Mittellose. Dann traten 1778 einige der warmherzigsten Bündner zur Gründung einer ökonomischen Gesellschaft zusammen. Auf der Traktandenliste dieses hochverdienten Kreises stand von Anfang an auch die Verbesserung des bündnerischen Armenwesens, und aus ihrer Mitte ging 1780 eine kleine Schrift hervor, der man die Bedeutung eines Marksteines in der Geschichte des bündnerischen Armenwesens beimessen möchte. Sie trägt den Titel: „Vorschlag, auf was Art die Armen in unserm Lande könnten versorget, dem Bettelwesen gesteuert und das Land von länderlichem Gesindel könnte gereinigt werden.“ Der Verfasser, Kandidat Lehmann, verlangte die Errichtung einer Landesarmenanstalt, wobei allerdings unklar blieb, ob Armen- oder Arbeits- und Zuchtthaus. Die etwas kühnen Finanzierungsvorschläge boten den willkommenen Vorwand, die Anregung überhaupt zu begraben. Genau 60 Jahre später (1841) wurde die Landesarmenanstalt eröffnet.

Alein nun ging die Diskussion weiter. 1805 entwirft Carl Alffes von Salis einen Plan und stellt ein armenpolitisches Programm auf, das die